



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2017  Fritz Glauser Präsident  Stephan Scheuner Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	11
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	12
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	13
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	16
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	22
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2017 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Wir führen zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten weitere Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide, die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Mühlennachprodukten und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Ölsaaten auf Fr. 1000.- / ha.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit sowie einer gesamtheitlichen Betrachtung der Nährstoffkreisläufe und der Importe im Bereich Futtergetreide sollen Mühlennachprodukte in die Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) aufgenommen werden.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.
- Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.
- Verzicht auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes bei der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung.
- Beibehaltung der bestehenden Portfolio-Analyse und damit verbunden der prozentualen Zuteilung der Absatzförderungsmittel.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1.2.2012 hat der Bundesrat festgehalten, das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, „*optimale Rahmenbedingungen zu schaffen für die Entwicklung eines vielfältigen, auf den Markt ausgerichteten und nachhaltigen Pflanzenbaus [...]. Mit Blick auf den aktuellen inländischen Getreidebedarf [...] soll dem Rückgang der Futtergetreideproduktion entgegengewirkt werden*“. Der Bundesrat verwies im gleichen Bericht auf die Ergebnisse von Modellrechnungen, die zeigen, „*dass die offene Ackerfläche nach einem anfänglichen Rückgang mit der AP 14–17 wieder zunimmt. Beim Futtergetreide ist ein Produktionsanstieg von rund 4 Prozent zu verzeichnen [...]*“. Die Realität sieht aber anders aus: Die Fläche für Futtergetreide sank seit 2007 bis 2016 durchschnittlich um 1'732 ha pro Jahr. Die prognostizierte Trendwende ist aus den Daten von swiss granum nicht ersichtlich.

Als Basis für die Fütterung von Milchvieh, Mastrindern, Schweinen oder Hühnern (Poulet- und Eierproduktion) tragen die Futtergetreidekulturen jedoch massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat für Futtergetreide einen Einzelkulturbeitrag ausrichten kann, sollte der rückläufige Trend in der Futtergetreideproduktion anhalten.

Die Verfügbarkeit von inländischem Futtergetreide ist für eine glaubwürdige Swissness für tierische Produkte zentral. Unsere Forderung nach einem Einzelkulturbeitrag ist denn auch als Teil der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft zu betrachten. Alle beteiligten Marktpartner unternehmen grosse Anstrengungen, um sichere, einheimische Futtermittel zu produzieren. Diese Zusammenarbeit schafft Qualität und Mehrwert für alle und entspricht einer gelebten Qualitätspartnerschaft, welche in der Charte zur erwähnten Qualitätsstrategie festgehalten ist.

Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert. Aufgrund des Rückgangs der Futtergetreidefläche ist der Bundesrat in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen und die gemachten Versprechen einzuhalten. Swiss granum fordert die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Wenn durch die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide für die Ernte 2018 eine Wirkung erzielen will, muss vor der Herbstsaat 2017 reagiert werden. Das heisst im Sommer 2017, damit die Landwirte den Beitrag bei der Planung ihres Anbaus berücksichtigen können. Die nötigen Flächen können unter anderem verfügbar gemacht werden, indem das bestehende Produktionspotential bspw. der Naturwiesen besser ausgenutzt wird. Dadurch würde es auch nicht zu einer Verdrängung anderer Kulturen kommen.

Um eine genügende Rentabilität der Schweizer Ölsaaten beizubehalten, wird eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge auf Fr. 1'000.-/ha vorgeschlagen. Damit soll den Ölmühlen auch in Zukunft eine genügend grosse inländische Menge zur Verarbeitung zugesichert werden können. Diese Unterstützung ist nötig um die Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Partner aufrechterhalten zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Öldisteln: 700.- 1'000 Franken g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Artikel 71 der Direktzahlungsverordnung (DZV) wird auf die Liste von Grundfutter gemäss Anhang 5 Ziffer 1 hingewiesen, welche in den Futterrationen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) eingesetzt werden können. Dieses Programm stösst auf reges Interesse bei den Landwirten. Gemäss Agrarbericht 2016 lag die durchschnittliche Beteiligung im Jahr 2015 bei ca. 76 % der Grünlandfläche und bei ca. 64% der Betriebe. Dies führt dazu, dass die Fütterungsvorgaben des GMF-Programms beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle spielen. Wollen die Landwirte von der GFM-Prämie profitieren, dürfen höchstens 10% Kraftfutter verfüttert werden. Daher werden vermehrt höher konzentrierte Kraftfutter nachgefragt. Bei der Wiederkäuer-Fütterung hatten Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemisch, bisher einen festen Platz eingenommen. Da die Mühlennachprodukte nicht in der Liste in der DZV aufgeführt sind und im GMF-Programm nicht als Grundfutter angerechnet werden können, führt dies aktuell zu einer Benachteiligung dieser Produkte in der Fütterung. Dadurch ist der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr im bisherigen Ausmass gewährleistet und ist entsprechend zurückgegangen. Teilweise mussten einwandfreie Mühlennachprodukte sogar via alternative Verwertungen mit grossem preislichen Verlust „verwertet“ werden, was unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und von geschlossenen Kreisläufen absolut bedauerlich und in der heutigen Zeit nicht mehr zu verantworten ist. Gleichzeitig belastet die Ungleichbehandlung der Mühlennachprodukte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe und verursacht zusätzliche Erschwernisse bei der Lagersituation.

Wir beantragen deshalb die Anpassung der Liste der Grundfutter in der DZV und die Aufnahme resp. Berücksichtigung der Mühlennachprodukte in derselben im Rahmen dieser Anhörung. Dazu führen wir folgende Begründungen an:

- Eine Anpassung ist dringlich und per sofort notwendig und soll nicht wie vom BLW vorgesehen erst nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse des GMF-Programms diskutiert werden. Es handelt sich auch nicht um ein saisonales Problem, denn der Absatz von Mühlennachprodukten ist in der Gesamtheit nicht gesichert.
- Um Kreisläufe zu schliessen, sollen die Mühlennachprodukte im Sinne der Nachhaltigkeit und einer gesamtheitlichen Betrachtung in die Liste aufgenommen werden.
- Bei der Getreideverarbeitung entstehen in der Müllerei ca. 25% Nebenprodukte. Bei der Lebensmittelherstellung fallen in der verarbeitenden Industrie Nebenprodukte an, welche in der Futtermittelindustrie sinnvoll weiterverwendet werden können.
- Die Mischfutterhersteller sind aufgrund der Einschränkungen im GMF-Programm technisch mit dem Einsatz von Mühlennachprodukten am Limit. Denn die Landwirte fragen aufgrund der GMF-Vorgaben höher konzentrierte Futtermittel nach, wodurch weniger Mühlennachprodukte eingesetzt werden.
- Da ein relevanter Absatzbereich unter anderem durch Regulierungen im GMF-Programm eingeschränkt wird, führt dies zu einem negativen Rückkoppelungseffekt auf die gesamte Wertschöpfungskette, wodurch die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe belastet wird.
- Andere Nebenprodukte aus der verarbeitenden Industrie sind in der Liste aufgenommen worden. Die Mühlennachprodukte sind dadurch stark benachteiligt.

Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Proteinerbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Für Lupinen wurde der Extensobeitrag nicht in Betracht gezogen, weil dort bislang weder ein Insektizid noch ein Fungizid zugelassen war. Durch die Zulassung entsprechender Produkte hat sich die Situation jedoch im vergangenen Jahr geändert. Um im Rahmen der Extensobeiträge eine Gleichstellung zwischen den Proteinsaaten herzustellen, beantragen wir ab 2018 auch einen Beitrag für die Lupinen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Buchstabe e, Ziff. 2 ;	2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps,	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 14	1Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 2.5 3.5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 5 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.	Das Flächenziel wurde erreicht und es ist falsch, die Beiträge zu kürzen. Das Ziel war keine Erhöhung der ökologischen Flächen, jedoch der Qualität. Dafür ist eine Begrenzung bei 5% der LN ausreichend.
Art. 65, Abs. 2, Buchstabe a	a. Beitrag für extensive Getreidekultur, Sonnenblumen, Proteinerbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps;	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Absatz 3, Titel	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 68		Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 69, Abs. 2, Buchstabe e	e. Eiweisserbsen, Lupinen und Ackerbohnen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Lupinen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 5, Ziff. 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: (neu) n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmullderei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5, Ziff. 1	1.2 (neu) Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 7, Punkt 5.2	5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Der Importpreis für Weizen der Klasse TOP liegt jedoch seit dem Entscheid der SNB zur Aufhebung des Mindestkurses deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg kann unter diesen Voraussetzungen der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht werden. Daher beantragen wir für den Zollansatz sowie auch für den Ausserkontingents-Zollansatz die nachstehende Erhöhung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Absatz 3	(...) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes auf Fr. 50.- / dt für Brotgetreide innerhalb des Zollkontingents Nr. 27.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 4		Swiss granum unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für swiss granum ist die landwirtschaftliche Absatzförderung ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Swiss granum nimmt deshalb erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung ebenfalls als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen zu können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern aber auch bei den Partnern entlang der Wertschöpfungskette zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Swiss granum ist klar dagegen, dass der Kofinanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben grösste Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter leidet. Die jeweilige Kommunikationsstrategie des Vereins Schweizer Brot resp. des Vereins Schweizer Rapsöl wird mit einem auf die definierten Ziele und Zielgruppen ausgerichteten Massnahmenplan umgesetzt. Wenn basierend auf einer Verfügung des BLW im November Kürzungen an den Massnahmen vorgenommen werden müssen, ist die Wirkung resp. die Zielerreichung in Frage gestellt. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Qualität, Effizienz und Wirkungspotential der Kommunikationsmassnahmen aus. Also genau auf jene Faktoren, welche gemäss Vernehmlassungsunterlage für die zukünftige Förderungswürdigkeit der Gesuche als Bewertungsgrundlage herangezogen werden sollen.

Gleichzeitig würde mit der Senkung des Kofinanzierungsanteils auch eine Planungsunsicherheit im Bereich Personalressourcen der betroffenen Organisationen geschaffen. Dies soll am Beispiel für den Verein Schweizer Rapsöl verdeutlicht werden: In einem Jahr mit einem Kofinanzierungsanteil von 40% könnten Massnahmen im Höhe von 750'000.- (Fr. 450'000.- Eigenmittel, Fr. 300'000.- Finanzhilfe des Bundes) umgesetzt werden. Mit einem Kofinanzierungsanteil von 50% jedoch Massnahmen von Fr. 900'000.-. Es liegt auf der Hand, dass dafür – ein ähnliches Massnahmenportfolio wird vorausgesetzt – in den jeweiligen Jahren nicht die gleichen personellen Ressourcen benötigt werden. Swiss granum betreut neben dem Sekretariat des Vereins Schweizer Rapsöl auch dasjenige des Vereins Schweizer Brot, womit sich diese Auswirkungen auf den Personalbedarf und dessen Auslastung noch verstärken würden. Eine Senkung des Kofinanzierungsanteils verbunden mit der Unsicherheit, wieviel der anrechenbaren Kosten jährlich mit welchem Anteil kofinanziert würde, bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen von Jahr zu Jahr variieren würden. Dies ist für eine kleine Organisation wie swiss granum nicht tragbar. Zudem ist für Mitarbeiter eine Arbeitsstelle mit solchen Unsicherheiten deutlich unattraktiver, was bei der Personalbeschaffung zu entsprechenden Problemen führen würde. Auch eine temporäre Auslagerung von Arbeiten an Dritte wäre durch den dadurch entstehenden zusätzlichen Koordinationsbedarf wenig sinnvoll.

Die geplante Reduktion des Kofinanzierungsanteils hat eine weitere kontraproduktive Wirkung: Der in der Vernehmlassungsunterlage angestrebte Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c sog. „Ergänzende Kommunikationsprojekte“ eingereicht werden können. Die Nutzung neuer Marktchancen oder die Reaktion auf aktuelle Herausforderungen würden somit deutlich vermindert. Die Flexibilisierung des Systems kann auch eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn

- die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden
-> Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein!
- keine Gefahr der Mittelverzettlung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.

Um auch für kleinere Organisationen die nötige Planungssicherheit zu erhalten, ist auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils zu verzichten. Gleichzeitig ist für die Mittelverteilung die bestehende Portfolio-Analyse und damit verbunden die prozentuale Mittelzuteilung zwingend beizubehalten. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten.

Schliesslich stellen wir die Aussage der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) betreffend der Optimierung des Controllings in Frage, da bereits sehr umfassende Wirkungskontrollen und Berichte zu den Projekten erstellt und eingereicht werden. Auf zusätzliche, administrativen Aufwand verursachende Wirkungskontrollen soll daher verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p>1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</p> <p>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</p> <p>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</p> <p>3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.</p>	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	<p>2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.</p> <p>4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.</p>	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

<p>Art. 9d</p>	<p>1 Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei höherer Gewalt) Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen.</p> <p>2 Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.</p> <p>Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.</p>
<p>Art. 13</p>	<p>Zuteilung der Mittel</p> <p>1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. 80 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b</p> <p>c. 5 Prozent für Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c und ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c.</p> <p>2 Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden wird periodisch überprüft und angepasst.</p> <p>3 Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</p> <p>4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</p>	<p>Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen</p>

<p>Art. 13a (Neu)</p>	<p>Art. 13a Portfolio-Analyse</p> <p>1 Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktgruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse.</p> <p>2 Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden:</p> <p>a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmaßnahmen;</p> <p>b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.</p>	<p>Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen</p>
-----------------------	---	--

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen</p>		
---	--	--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni